

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 7/10 BH

L 1 U 5237/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 U 620/07 (SG Reutlingen)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 6. September 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt R. beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe (PKH) bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hinsichtlich einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 6.9.2010 nicht erfüllt.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig.
- 3 In der Begründung seines Antrags führt der Kläger zwar an, die Entscheidung des LSG sei nicht ausreichend begründet und weiche von der Rechtsprechung des BSG ab, auch habe das LSG gegen den Amtsermittlungsgrundsatz des § 103 SGG verstoßen. Dem Vorbringen des Klägers sind jedoch die Voraussetzungen für eine zulässige und begründete Rüge iS der §§ 160a, 160 SGG nicht zu entnehmen. Dasselbe gilt für das Ergebnis der vom Senat durchgeführten Prüfung des Sachverhalts des LSG-Beschlusses und der Streitakten.
- 4 Hinsichtlich der gerügten Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG fehlt es schon an der Bezeichnung einer genau bestimmten, entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage in der angegriffenen Entscheidung des LSG, die von einer ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben; erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Derartiges ist der Begründung des PKH-Antrags nicht zu entnehmen und auch bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes von Amts wegen (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, VI, RdNr 70*) nicht zu erkennen.
- 5 Die weiteren Rügen zielen auf mögliche Verfahrensmängel ab. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung



des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Hinsichtlich der Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht fehlt es an der Bezeichnung eines solchen Beweisantrags, der auch von Amts wegen bei Durchsicht der Akten nicht zu finden war. Denn wer die Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG verstreichen lässt, ohne einen solchen Beweisantrag zu stellen oder zu wiederholen, muss sich so behandeln lassen, als sei sein Beweisantrag erledigt (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31*).
- 7 Wieso der Beschluss des LSG nicht ausreichend begründet sein soll, wird ebenfalls nicht aufgezeigt. Auch ein solcher Verstoß gegen § 136 Abs 1 SGG (*vgl dazu BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8; BSG SozR 2200 § 1246 Nr 152*) ist bei Durchsicht der Entscheidung des LSG nicht zu erkennen.
- 8 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der summarischen Prüfung des Streitstoffes im Übrigen nicht zu ersehen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung noch enthält die Entscheidung des LSG eine erkennbare Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 9 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

